



BETZDORF

Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf - 57517 Betzdorf

Herrn Ortsbürgermeister
Michael Wäschenbach
Am Kirschbaum 10
57584 Wallmenroth

VERBANDSGEMEINDE

RATHAUS
Hellerstraße 2
57518 Betzdorf

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 1. November 2014
Unser Zeichen: 1-R1

Frau Bernhild Rilke

Telefon: 02741 291-121
Fax: 02741 291-119
E-Mail: bernhild.rilke@betzdorf.de

Betzdorf, den 7. November 2014

Durchführung einer möglichen Bürgerbeteiligung zum Thema "Wiederkehrender Beitrag"

Sehr geehrter Herr Wäschenbach,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 1. November 2014 möchten wir Ihnen in der Anlage einige der gewünschten Unterlagen zur Thematik Einwohnerantrag / Bürgerbegehren bzw. -entscheid übermitteln. Aufgrund der Komplexität der Thematik haben wir - für den leichteren Einstieg - diesem Schreiben zunächst Übersichten bzw. Schaubilder beigefügt; auf Wunsch kann weiteres, vertiefendes Material in Form von Aufsätzen etc. bereitgestellt werden.

Das Gemeinderecht sieht zwei Formen der Bürgerbeteiligung vor:

- den Einwohnerantrag nach § 17 GemO sowie
- den Bürgerentscheid nach § 17 a GemO, welcher durch ein förmliches Verfahren, dem sogenannten Bürgerbegehren, eingeleitet wird.

Mittels des **Einwohnerantrages** können *Bürger und Einwohner*, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass der Gemeinderat über eine bestimmte Angelegenheit der örtlichen Selbstverwaltung berät und entscheidet, § 17 GemO.

Die Beratung und Entscheidungsfindung obliegt danach weiterhin dem Gemeinderat. Der Einwohnerantrag dient weniger der Befragung der Bevölkerung bzw. der Meinungsfindung. Vielmehr stellt er eine Anspruchsgrundlage der Bürger gegenüber dem Rat dahingehend dar, dass sich dieser mit einer gemeindlichen Angelegenheit auseinandersetzt und einen Beschluss hierzu fasst.

Bei einem **Bürgerentscheid**, welcher mittels eines förmlichen Verfahrens namens Bürgerbegehren einzuleiten ist, entscheiden stattdessen die *Bürger* anstelle des Gemeinderates.

Wir sind für Sie da

Mo - Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mo - Mi 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Do 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Bürgerbüro

Mo - Fr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Sa 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kontakt

Telefon: 02741 291-0
Fax: 02741 291-119
E-Mail: vp@betzdorf.de

Bankverbindungen

Sparkasse Betzdorf (BLZ 57351030) 8-000 301 (BIC MALADE51AK) DE 1157 3510 3000 0600 0301
Westenwaldbank eG (BLZ 57391800) 45227308 (BIC GENODE51WW1) DE 3157 3918 0000 4522 7308
Gläubiger ID der Verbandsgemeinde Betzdorf DE70ZZZ00000000358

Gerade im Bezug auf die rechtlich korrekte Durchführung eines Bürgerbegehrens bzw. -entscheid gibt es eine Vielzahl von zu beachtenden Vorschriften in der Gemeindeordnung wie auch im Kommunalwahlgesetz, auf die nachfolgend nur bedingt eingegangen werden soll.

Bei einem eventuellen Bürgerentscheid sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
Stimmberechtigt und damit zu beteiligen sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU, welche am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

Bezogen auf den o. g. Personenkreis bedeutet dies, dass z. B. in der Gemeinde lebende türkische Staatsangehörige oder Angehörige anderer Nationen, welche nicht zur EU gehören, nicht am Bürgerentscheid teilnehmen dürfen.

Zudem kann und darf keine Differenzierung nach dem Wohnort, z. B. straßenbezogen (B62/ K106), erfolgen.

Auch wären bei einem Bürgerentscheid Personen stimmberechtigt, die vorrangig gar nicht von einem wiederkehrenden Beitrag betroffen wären: So können z. B. Mieter eines an der B62 liegenden Objektes am Entscheid teilnehmen, wo hingegen der außerhalb der Gemeinde lebende und direkt betroffene Eigentümer hiervon ausgeschlossen wäre.

Bezogen auf die von Ihnen gewünschten statistischen Daten können wir Ihnen mitteilen, dass von einem Bürgerentscheid rd. 950 Personen betroffen wären.

Es kann ad hoc ohne aufwendige Recherchen keine Aussage über die Anzahl der insgesamt im Gemeindegebiet beitragspflichtigen bzw. von einem wiederkehrenden Beitrag betroffenen Grundstücke getroffen werden.

Nach Auskunft der VG Werke liegen rd. 540 Grundstücke direkt an der B62 bzw. der K106.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Brato
Bürgermeister

Anlagen

Home » Themen » Ehrenamt & Bürgerbeteiligung » Bürgerbeteiligung » Bürgerbegehren, Bürgerentscheid » Planungshilfen » E-Terminplaner Bürgerentscheid

E-Terminplaner Bürgerentscheid

Sie nutzen derzeit einen Sammelzugang: Um sich einen personalisierten Zugang anzulegen, klicken Sie einfach [hier](#)

Wann findet der **B** Bürgerentscheid in Ihrer Gemeinde statt?

Bitte geben Sie hier einen Termin ein und bestätigen Sie durch Klick auf den "berechnen"-Button.

<input type="text"/>		
berechnen		
Zeitpunkt	Sachverhalt-Rechtsgrundlage	Zuständig
18 Jahre vor der Abstimmung	Letzter Geburtstermin als Voraussetzung für Stimmberechtigung	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG
3 Monate vor der Abstimmung	Letzter Tag des Zuzugs in das Abstimmungsgebiet (für Abstimmungsrecht)	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG
sofort	Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten	§ 17a Abs. 4 Satz 3 GemO, § 11e Abs. 4 Satz 3 LKO
sofort	Prüfung der sonstigen formellen und der materiellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens	§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 17a Abs. 4 Satz 2 GemO, § 41 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 11e Abs. 4 Satz 2 LKO
möglichst bald	Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch das kommunale Vertretungsorgan	§ 17a Abs. 4 Satz 2 GemO, § 11e Abs. 4 Satz 2 LKO
möglichst bald	ggf. Sonderdienste von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Tätigkeiten am Tag des Bürgerentscheids anordnen	
möglichst bald	Beschlussfassung durch das kommunale Vertretungsorgan über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand, Darlegung der von den kommunalen Gebietskörperschaften vertretenen Auffassungen, genaue Festlegung der Abstimmungsfrage	§ 68 Abs. 1 KWG, § 17a Abs. 6 GemO, § 11e Abs. 6 LKO, § 68 Abs. 2 KWG, § 85 Abs. 2 KWO
48 Tage vor der Abstimmung	Öffentliche Bekanntmachung, dass die von der Meldepflicht befreiten stimmberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU Ihre Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis beantragen können	§ 85 Abs. 1, § 11a Abs. 2 Satz 1 KWO
48 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung des Tages und des Gegenstandes des Bürgerentscheids	§ 68 Abs. 2 KWG, § 85 Abs. 2 KWO
37 Tage vor der Abstimmung	Fristablauf für Anträge nicht meldepflichtiger Unionsbürger auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis	§ 11a Abs. 1 KWO
35 Tage vor der Abstimmung	Stichtag für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis	§ 11 Abs. 1 KWO
34 Tage vor der Abstimmung	Herstellung der Stimmzettel und der weiteren Abstimmungsvordrucke inkl. Briefabstimmungsunterlagen veranlassen	§ 85 Abs. 1, § 19 Abs. 1 KWO, § 85 Abs. 4 KWO
34 Tage vor der Abstimmung	Frühhestzulässige Ausgabe von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen	§ 19 Abs. 1 KWO

Zeitpunkt	Sachverhalt-Rechtsgrundlage	Zuständig
24 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag der Bekanntmachung über die Einsichtnahmemöglichkeit in das Stimmberechtigtenverzeichnis	§ 12 KWG, § 13 Abs. 1 u. 2 KWO
21 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten über Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis	§ 11 Abs. 2 KWG, § 12 und Anl. 1 KWO
20 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Bildung von Abstimmungsvorständen; Termin für die Unterweisung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände; Bekanntgabe mit dem Berufungsschreiben	
20 Tage vor der Abstimmung	Beginn der Einsichtsfrist in das Stimmberechtigtenverzeichnis (20. - 16. Tag vor der Abstimmung) Falls kein Werktag, dann nächster Werktag	§ 12 KWG
20 Tage vor der Abstimmung	Beginn der Frist für Einwendungen gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis (20. - 16. Tag vor der Abstimmung)	§ 13 Abs. 1 KWG
13 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag zur Unterrichtung der Anstaltsleitungen über die Erteilung von Briefabstimmungsunterlagen	§ 20 KWO
10 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag der Entscheidung über Einwendungen gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis	§ 14 Abs. 3 KWO
6 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Bekanntmachung über Abstimmungszeit, Abstimmungsraum etc.	§ 85 Abs. 6 KWO
3 Tage vor der Abstimmung	Einladung zur Sitzung des Abstimmungsausschuss zur Festlegung des Abstimmungsergebnisses	§ 4 Abs. 2 KWO
2 Tage vor der Abstimmung	18:00 Uhr Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses; Ablauf der Frist zur Beantragung von Abstimmungsscheinen	§ 16 Abs. 1 KWO, § 18 Abs. 3 KWO
2 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Unterrichtung der Abstimmungsvorstände	§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 Satz 3 KWO
1 Tag vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Einrichtung der Abstimmungsräume; Übergabe der Ausstattungsgegenstände an Abstimmungsvorsteher	§ 43 KWO
TAG DER ABSTIMMUNG	vor 8:00 Uhr; Übergabe der Abstimmungsunterlagen an Abstimmungsvorsteher	§ 43 KWO
Tag der Abstimmung	8:00 Uhr: Beginn der Abstimmungshandlung	§ 28 Abs. 1 KWG
Tag der Abstimmung	bis 15.00 Uhr: Letztmögliche Beantragung Briefabstimmungsunterlagen / Abstimmungsscheine	§ 18 Abs. 3 KWO
Tag der Abstimmung	18:00 Uhr Ende der Abstimmungshandlung	§ 28 Abs. 1 KWG
Tag der Abstimmung	ab 18:00 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	§ 28 Abs. 1 KWG
direkt nach der Abstimmung	Prüfung der Abstimmungsniederschriften Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses	
1 Tag nach der Abstimmung	Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses	§ 70 KWG, § 84 Abs. 1 KWO, § 17a Abs. 7 GemO
1 Tag nach der Abstimmung	Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses	§ 70 KWG, § 17a Abs. 7 GemO

Home » Themen » Ehrenamt & Bürgerbeteiligung » Bürgerbeteiligung » Einwohnerantrag » Bürgerbegehren vs. Einwohnerantrag

Bürgerbegehren vs. Einwohnerantrag

Sie nutzen derzeit einen Sammelzugang. Um sich einen personalisierten Zugang anzulegen, klicken Sie einfach [hier](#)

Autor: Burkhard Höhleln

In der Kommunalverfassung (§§ 17 17a GemO, §§ 11, 11a LKO) geregelte Mitwirkungsformen

Überblick:

	① Einwohnerantrag	② Bürgerbegehren/ ③ Bürgerentscheid
Antragsberechtigte Personen:	Einwohner ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	Wahlberechtigte Einwohner Deutsche und Staatsangehörige aus den anderen Mitgliedstaaten der EU, ab vollendetem 18. Lebensjahr, nach mindestens 3 Monaten (Haupt) wohnsitz in der Gemeinde
Zulässigkeit	Zulässig bei <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheit der örtlichen Selbstverwaltung - und Zuständigkeit des kommunalen Vertretungsorgans 	Zulässig bei wichtiger Angelegenheit der Gemeinde <u>Gesetzlicher Positivkatalog:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung, wesentliche Erweiterung u. Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner dient - Änderung des Gemeindegebietes und die Änderung des Gebiets der Verbandsgemeinde nach § 65 Abs. 2 GemO - die Bildung, Änderung und Auflösung von Ortsbezirke <u>ggf. Erweiterung des gesetzlichen Positivkatalogs durch die</u> <u>① Hauptsatzung der Gemeinde</u> <ul style="list-style-type: none"> - sowie weitere Gemeindeangelegenheiten, sofern sie nach der ① Hauptsatzung als wichtig

		<p>gelten und der Negativkatalog in § 17a Abs. 2 GemO eine Angelegenheit nicht vom</p> <p>☉ Bürgerentscheid ausschließt</p>
Wirkung	<p>Das kommunale Vertretungsorgan befasst sich mit der Sache, bleibt aber "Herr" der Entscheidung</p>	<p>Die Bevölkerung entscheidet in der Sache anstelle des kommunalen Vertretungsorgans</p>
Formelle Voraussetzungen	<p>Der ☉ Einwohnerantrag ist schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen. Er muss inhaltlich bestimmt (konkrete Forderung, was vom kommunalen Vertretungsorgan beschlossen werden soll) und schriftlich begründet sein. Ein Finanzierungsvorschlag ist jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Es müssen bis zu 3 Personen benannt werden, die berechtigt sind, den ☉ Einwohnerantrag gegenüber den Gemeindeorganen zu vertreten. Die Benennung dieser Personen z.B. im Zuleitungsschreiben des Einwohnerantrages an die Gemeindeverwaltung reicht aus.</p>	<p>Das ☉ Bürgerbegehren ist schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen. Richtet sich das ☉ Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des kommunalen Vertretungsorgans, muss es innerhalb von 2 Monaten nach Beschlussfassung eingereicht sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage enthalten, - muss schriftlich begründet sein und einen Finanzierungs-vorschlag enthalten. - Außerdem müssen bis zu 3 Personen benannt werden, die berechtigt sind, das ☉ Bürgerbegehren gegenüber den Gemeindeorganen zu vertreten. Die Benennung dieser Personen z.B. im Zuleitungsschreiben des Bürgerbegehrens an die Gemeindeverwaltung reicht aus.
Erforderliche Antragsunterschriften (Unterschriftenquorum)	<p>Die Zahl der für einen ☉ Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften beträgt in Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 3000 Einwohner, 5 % der Einwohner, höchstens 120, 	<p>Das ☉ Bürgerbegehren muss von mindestens 15 % der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, jedoch in Gemeinden</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - 3001 - 10 000 Einwohner, 4 % der Einwohner, höchstens 300, - 10001 - 50 000 Einwohner, 3% der Einwohner, höchstens 1000, - mit mehr als 50 000 Einwohner, 2 % der Einwohner, höchstens 2000. 	<ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 50 000 Einwohnern höchstens von 3000 Einwohnern, - mit 50 001 - 100 000 Einwohnern höchstens von 6000 Einwohnern, - mit 100 001 - 200 000 Einwohnern höchstens von 12000 Einwohnern - mit mehr als 200 000 Einwohnern höchstens von 24 000 Einwohnern
Form der Unterschriftenleistung	<p>Die Unterschriftenliste</p> <ul style="list-style-type: none"> - muss Namen und Anschrift (evtl. mit Unterscheidungs-merkmalen wie "jun."/"/sen.") enthalten. - Jedes Blatt der Unterschriftenliste muss den Antrag und die Begründung enthalten. - Die Unterschriftenleistung muss nicht beurkundet werden, d.h. sie kann z.B. an Info Ständen oder "an der Haustür" eingeholt werden. 	<p>Die Unterschriftenliste</p> <ul style="list-style-type: none"> - muss Namen und Anschrift (evtl. mit Unterscheidungsmerkmalen wie "jun."/"/sen.") enthalten. - Jedes Blatt der Unterschriftenliste muss den Antrag, die Begründung und den Finanzierungsvorschlag enthalten - Die Unterschriftenleistung muss nicht beurkundet werden, d.h. sie kann z.B. an Info-Ständen oder "an der Haustür" eingeholt werden. <p>Kopien der Unterschriftenliste dürfen den Ratsmitgliedern nur vorgelegt, aber nicht überlassen werden. Eine zweckwidrige Verwendung ist auszuschließen).</p>
Prüfung des Antrages	Die Gemeindeverwaltung, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, prüft die Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften.	Die Gemeindeverwaltung, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, prüft die Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften.
Zulassung / Entscheidung über den Antrag	<p>Zuständig ist der Gemeinderat!</p> <p>Nichtzulassung des Antrages nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Unzulässigkeit aus formellen oder materiellen 	<p>Zuständig ist der Gemeinderat!</p> <p>Nichtzulassung des Bürgerbegehrens nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Unzulässigkeit aus formellen oder materiellen

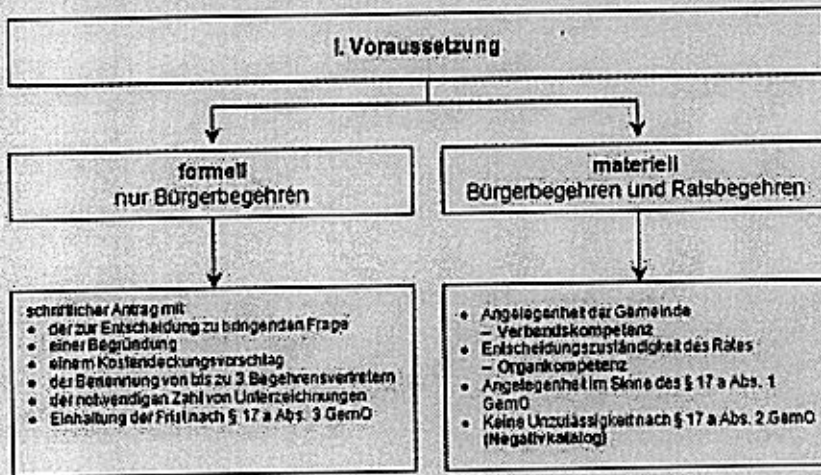
	<p>Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> - weil dieselbe Angelegenheit* innerhalb der laufenden Wahlzeit des Gemeinderats bereits Gegenstand eines zulässigen Einwohnerantrages war 	<p>Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> - weil in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein ❶ Bürgerentscheid durchgeführt worden ist
<p>Beratung und Entscheidung über den zugelassenen ❶ Einwohnerantrag</p>	<p>Hat der Gemeinderat den ❶ Einwohnerantrag zugelassen, muss er innerhalb von 3 Monaten nach Eingang bei der Gemeindeverwaltung hierüber beraten und entscheiden.</p>	<p>Sofern die formellen Voraussetzungen des Bürgerbegehrens vorliegen und der Gemeinderat die vom Begehren verlangte Maßnahme nicht von sich aus beschließt, muss der ❶ Bürgerentscheid durchgeführt werden. Der ❶ Bürgerentscheid entfällt, wenn der Rat die Durchführung der verlangten Maßnahme beschließt.</p> <p>Beim ❶ Bürgerentscheid ist die gestellte Frage mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entschieden, sofern diese Mehrheit mindestens 30 % der Stimmberechtigten beträgt. Dieser steht einem Beschluss des Rates gleich. Wird die Mehrheit nicht erreicht, muss der Rat entscheiden. Der Rat kann frühestens nach 3 Jahren einen rechtswirksamen ❶ Bürgerentscheid abändern.</p>
<p>Entscheidung über den Antrag oder das Begehren</p>	<p>Vor der Entscheidung in der Sache hat der Gemeinderat die im Antrag zur Vertretung benannten Personen zu hören, d.h. Gelegenheit zur Äußerung/ Erläuterung zu geben (zur Sitzung laden).</p>	<p>Vor der Entscheidung in der Sache hat der Gemeinderat die im ❶ Bürgerbegehren zur Vertretung benannten Personen zu hören, d.h. Gelegenheit zur Äußerung/ Erläuterung zu geben (zur Sitzung laden).</p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p>Die Entscheidung des Rates</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Zurückweisung des Antrages als unzulässig, - die Nichtzulassung eines wiederholenden Antrages. 	<p>Ist ein ❶ Bürgerentscheid durchzuführen, müssen den Bürgerinnen und Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen (Rat und Bürgermeister) vertretenen Auffassungen in einer öffentlichen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - den zugelassenen Antrag <p>ist mit den wesentlichen Gründen der Entscheidung, öffentlich bekannt zu machen (die Formulierung dieser Gründe hat durch den Gemeinderat selbst oder vom hierzu durch Beschluss ermächtigten Bürgermeister zu erfolgen)</p>	<p>Bekanntmachung dargelegt werden. Den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung über die vom Rat vertretene Auffassung ist vom Rat zu beschließen.</p> <p>Die Bekanntmachungen des Rates und des Bürgermeisters sollen gleichzeitig erfolgen. Auf die Sachlichkeit der Darstellung ist besonderer Wert zu legen.</p>
<p>Einwohneranträge oder ① Bürgerbegehren in Ortsbezirken</p>	<p>Einwohneranträge, die Angelegenheiten des Ortsbezirks betreffen, sind auch in den nach § 74 GemO gebildeten Ortsbezirken zugelassen. Dabei gelten die obigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - antrags und unterschriftsbefugt nur ist, wer im Ortsbezirk wohnt, - die Unterschriftenzahl sich nach der Zahl der im Ortsbezirk wohnhaften Einwohner richtet - soweit dem Ortsbeirat die Entscheidung übertragen ist, dieser auf Antrag der Antragsteller über das Begehren berät und entscheidet - der Ortsbeirat, soweit, ihm die Entscheidung nicht übertragen ist, zu dem ① Einwohnerantrag Stellung nimmt. 	<p>Das ① Bürgerbegehren ist darauf gerichtet, einen ① Bürgerentscheid durchzuführen. Der ① Bürgerentscheid ist eine unmittelbare Entscheidung der Gesamtbevölkerung anstelle des Gemeinderates, wirkt also stets für die gesamte Gebietskörperschaft. Von daher gibt es kein auf das Gebiet eines Ortsbezirkes begrenztes ① Bürgerbegehren.</p>
<p>Rechtsbehelfe</p>	<p>Gegen die Entscheidung über den ① Einwohnerantrag kann unmittelbar gegen den Gemeinderat gerichtet Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden</p>	<p>Gegen die Entscheidung über das ① Bürgerbegehren kann unmittelbar gegen den Gemeinderat gerichtet Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p>

Home » Themen » Ehrenamt & Bürgerbeteiligung » Bürgerbeteiligung » Bürgerbegehren, Bürgerentscheid » Planungshilfen » Vom Bürgerbegehren oder Ratsbegehren zum Bürgerentscheid (Schaubild)

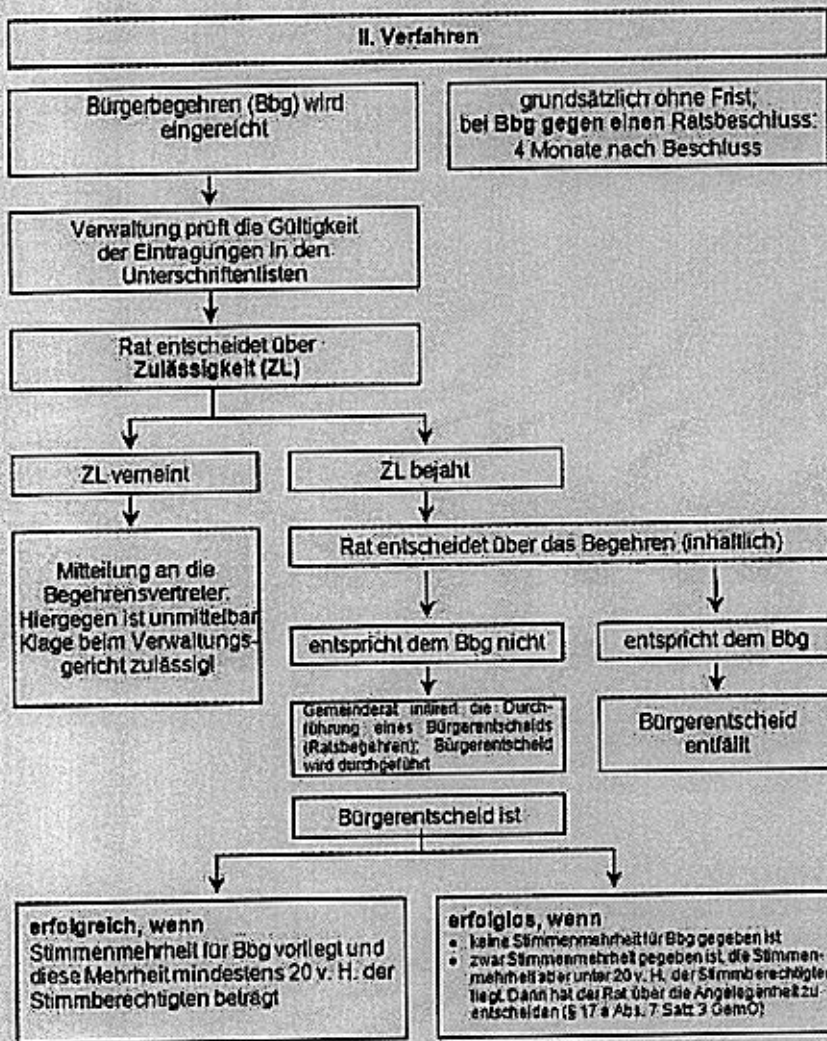
Vom Bürgerbegehren oder Ratsbegehren zum Bürgerentscheid

Sie nutzen derzeit einen Sammelzugang. Um sich einen personalisierten Zugang anzulegen, klicken Sie einfach [hier](#)



Das **1** Bürgerbegehren/Ratsbegehren kann sich richten:

- auf eine Maßnahme/Angelegenheit, zu der noch kein Ratsbeschluss vorliegt (Untätigkeitsbegehren), oder
- gegen einen Ratsbeschluss mit dem Ziel, eine beschlossene Maßnahme nicht zu verwirklichen (Anfechtungsbegehren) oder eine abgelehnte Maßnahme doch noch durchzuführen (Verpflichtungsbegehren).



Checkliste

Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids

Zeitpunkt	Sachverhalt-Rechtsgrundlage	Zuständig
sofort	Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten	§ 17a Abs. 4 Satz 3 GemO, § 11e Abs. 4 Satz 3 LKO
sofort	Prüfung der sonstigen formellen und der materiellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens	§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 17a Abs. 4 Satz 2 GemO, § 41 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 11e Abs. 4 Satz 2 LKO
möglichst bald	Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch das kommunale Vertretungsorgan	§ 17a Abs. 4 Satz 2 GemO, § 11e Abs. 4 Satz 2 LKO
möglichst bald	ggf. Sonderdienste von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Tätigkeiten am Tag des Bürgerentscheids anordnen	
möglichst bald	Beschlussfassung durch das kommunale Vertretungsorgan über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand, Darlegung der von den kommunalen Gebietskörperschaften vertretenen Auffassungen, genaue Festlegung der Abstimmungsfrage	§ 68 Abs. 1 KWG, § 17a Abs. 6 GemO, § 11e Abs. 6 LKO, § 68 Abs. 2 KWG, § 85 Abs. 2 KWO
48 Tage vor der Abstimmung	Öffentliche Bekanntmachung, dass die von der Meldepflicht befreiten stimmberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU ihre Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis beantragen können	§ 85 Abs. 1, § 11a Abs. 2 Satz 1 KWO
48 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung des Tages und des Gegenstandes des Bürgerentscheids	§ 68 Abs. 2 KWG, § 85 Abs. 2 KWO
37 Tage vor der Abstimmung	Fristablauf für Anträge nicht meldepflichtiger Unionsbürger auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis	§ 11a Abs. 1 KWO
35 Tage vor der Abstimmung	Stichtag für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis	§ 11 Abs. 1 KWO
34 Tage vor der Abstimmung	Herstellung der Stimmzettel und der weiteren Abstimmungsvordrucke inkl. Briefabstimmungsunterlagen veranlassen	§ 85 Abs. 1, § 19 Abs. 1 KWO, § 85 Abs. 4 KWO
34 Tage vor der Abstimmung	Frühestzulässige Ausgabe von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen	§ 19 Abs. 1 KWO
24 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag der Bekanntmachung über die Einsichtnahmemöglichkeit in das Stimmberechtigtenverzeichnis	§ 12 KWG, § 13 Abs. 1 u. 2 KWO
21 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten über Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis	§ 11 Abs. 2 KWG, § 12 und Anl. 1 KWO
20 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Bildung von Abstimmungsvorständen; Termin für die Unterweisung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände; Bekanntgabe mit dem Berufungsschreiben	
20 Tage vor der Abstimmung	Beginn der Einsichtsfrist in das Stimmberechtigtenverzeichnis (20. - 16. Tag vor der Abstimmung) Falls kein Werktag, dann nächster Werktag	§ 12 KWG

Zeitpunkt	Sachverhalt-Rechtgrundlage	Zuständig
20 Tage vor der Abstimmung	Beginn der Frist für Einwendungen gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis (20. - 16. Tag vor der Abstimmung)	§ 13 Abs. 1 KWG
13 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag zur Unterrichtung der Anstaltsleitungen über die Erteilung von Briefabstimmungsunterlagen	§ 20 KWO
10 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag der Entscheidung über Einwendungen gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis	§ 14 Abs. 3 KWO
6 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Bekanntmachung über Abstimmungszeit, Abstimmungsraum etc.	§ 85 Abs. 6 KWO
3 Tage vor der Abstimmung	Einladung zur Sitzung des Abstimmungsausschuss zur Festlegung des Abstimmungsergebnisses	§ 4 Abs. 2 KWO
2 Tage vor der Abstimmung	18:00 Uhr Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses; Ablauf der Frist zur Beantragung von Abstimmungsscheinen	§ 16 Abs. 1 KWO, § 18 Abs. 3 KWO
2 Tage vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Unterrichtung der Abstimmungsvorstände	§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 Satz 3 KWO
1 Tag vor der Abstimmung	Letzter Tag für die Einrichtung der Abstimmungsräume; Übergabe der Ausstattungsgegenstände an Abstimmungsvorsteher	§ 43 KWO
TAG DER ABSTIMMUNG	vor 8:00 Uhr: Übergabe der Abstimmungsunterlagen an Abstimmungsvorsteher	§ 43 KWO
Tag der Abstimmung	8:00 Uhr: Beginn der Abstimmungshandlung	§ 28 Abs. 1 KWG
Tag der Abstimmung	bis 15:00 Uhr: Letztmögliche Beantragung Briefabstimmungsunterlagen / Abstimmungsscheine	§ 18 Abs. 3 KWO
Tag der Abstimmung	18:00 Uhr Ende der Abstimmungshandlung	§ 28 Abs. 1 KWG
Tag der Abstimmung	ab 18:00 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	§ 28 Abs. 1 KWG
direkt nach der Abstimmung	Prüfung der Abstimmungsniederschriften Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses	
1 Tag nach der Abstimmung	Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses	§ 70 KWG, § 84 Abs. 1 KWO, § 17a Abs. 7 GemO
1 Tag nach der Abstimmung	Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses	§ 70 KWG, § 17a Abs. 7 GemO